

**Textliche Festsetzungen:**

Die für das MK-Gebiet festgesetzte GFZ 2,4 wird in Anwendung des § 21 a, Abs. 5 BauNVO - um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um max. 0,7 auf max. GFZ 3,1 erhöht.

Die vorgesehenen Baukörper dürfen die Bauhöhe von +171,45 m über NN nicht überschreiten.